

Ausfertigung

22 Qs 158/17 Landgericht Cottbus
70 Gs 1162/17 Amtsgericht Cottbus
1950 Js 37715/13 V Staatsanwaltschaft Cottbus



Landgericht Cottbus

Beschluss

In dem DNA-Feststellungsverfahren

gegen

geboren am
wohnhaft:

Beschwerdeführer,

Verteidiger: Rechtsanwalt Dost-Roxin,
Kurfürstendamm 74a, 10709 Berlin,

wegen des Verschaffens und Besitzes kinderpornographischer Schriften
hier: Beschwerde gegen die angeordnete Entnahme von Körperzellen

hat die 2. Strafkammer des Landgerichts Cottbus – Strafbeschwerdekammer – durch
den Vorsitzenden Richter am Landgericht

den Richter am Landgericht und die Richterin am Landgericht

am 4. Oktober 2017

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers wird der die Entnahme von Körperzellen
zum Zwecke der Feststellung eines DNA-Identifizierungsmusters anordnende Be-

schluss des Amtsgerichts Cottbus vom 19. Juni 2017, 70 Gs 1162/17, aufgehoben und der zugrunde liegende Antrag der Staatsanwaltschaft vom 5. Mai 2017 zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers trägt die Staatskasse.

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die durch amtsgerichtlichen Beschluss vom 19. Juni 2017 getroffene Anordnung von DNA – Ermittlungsmaßnahmen gegen ihn.

Das Amtsgericht Potsdam hatte den Beschwerdeführer mit Urteil vom 22. November 2016, 82 Ds 1950 Js 37715/13 (340/16), rechtskräftig seit dem 30. November 2016, wegen Verschaffung kinderpornografischer Schriften in drei Fällen, nämlich am 25. Dezember 2011, 15. April 2013 und 18. April 2013, sowie wegen Besitzes von 336 kinderpornografischer Dateien auf seinem Notebook und weiterer 188 kinderpornografischer Dateien in unbekannter Zeit zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. Die Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe wurde für die Dauer von zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt. Der Beschwerdeführer wurde u.a. angewiesen, seine begonnene Dissexualitätstherapie bei dem Dipl.-Psychologen aus Berlin fortzusetzen.

Die Staatsanwaltschaft beantragte mit Verfügung vom 5. Mai 2017, nachdem sich der Beschwerdeführer der Entnahme einer Speichelprobe durch die Polizei zum Zwecke der molekulargenetischen Untersuchung verweigert hatte, bei dem Amtsgericht Cottbus gemäß § 81g StPO die Anordnung der Entnahme von zwei Speichelproben, ersatzweise einer Blutprobe.

Der Beschwerdeführer ist über seinen Verteidiger diesem Antrag entgegen getreten.

Das Amtsgericht Cottbus ordnete auf den Antrag der Staatsanwaltschaft sodann mit Beschluss vom 19. Juni 2017 die Entnahme von Körperzellen in Form zweier Speichelproben, im Fall der Weigerung ersatzweise in Form einer Blutentnahme, zum Zwecke der Feststellung eines DNA-Identifizierungsmusters, deren Untersuchung durch die im Beschluss näher bezeichneten Sachverständigen an unter Erteilung weitere Hinweise für den Sachverständigen und die Staatsanwaltschaft. Es führte in den Gründen des Beschlusses unter Hinweis auf die oben

genannte, näher bezeichnete rechtskräftige Verurteilung des Amtsgerichts Potsdam vom 22. November 2016 aus, die Taten beträfen einen Zeitraum von über zwei Jahren. Sie ließen eine erhebliche kriminelle Energie erkennen, denn der Beschwerdeführer habe sich wiederholt kinderpornografische Dateien verschafft, welche er auf verschiedenen Geräten gespeichert habe. Schon die Tat selbst spräche für das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr, da sie die sexuellen Neigungen des Beschwerdeführers erkennen ließe. Es meinte angesichts der Anzahl der Taten, dem Tatzeitraum und dem Umfang der verschiedensten kinderpornografischen Dateien, die den realen schweren Missbrauch von Kindern zum Gegenstand gehabt hatten, läge es nahe, dass der Beschwerdeführer pädophile Neigungen aufweise, denen er nicht nur in einem besonders gelagerten Fall nachgegangen sei. Gerade bei der Verbreitung pornografischer Schriften könne es dazu kommen, dass die Konsumenten solcher Darstellungen an Missbrauchs- und Zwangshandlungen gewöhnt werden und ihre sexuellen Vorlieben über andere Konsumenten entsprechender Darstellungen hinaus in die Wirklichkeit umsetzen würden.

Gegen diesen Beschluss des Amtsgerichts Cottbus hat der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 19. Juli 2017 Beschwerde eingelegt. Er hat geltend gemacht, die Besorgnis der Begehung zukünftiger Straftaten von erheblicher Bedeutung, bei denen Spuren zu erwarten seien, die zum Nachweis der Taten geeignet sein können, sei nicht gegeben. Es mangle am Vorliegen der gesetzlich normierten Wiederholungsgefahr, die vom Amtsgericht vorgenommene Gesamtschau sei mangelhaft. Der angefochtenen Beschluss verletze ihn in seinem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

Die Staatsanwaltschaft hat, ohne sich mit der Beschwerdeschrift auseinanderzusetzen, beantragt, der Beschwerde nicht abzuhelpfen.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde des Beschwerdeführers nicht abgeholfen und die Sache der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

Die Kammer hat dem Beschwerdeführer Gelegenheit gegeben, zum aktuellen Verlauf und Erfolg der Therapie durch Vorlage einer sich dazu verhaltenden Stellungnahme seines Therapeuten weiter darzutun. In seiner Stellungnahme vom 30. August 2017 hat der Therapeut Dipl. Psychologe mitgeteilt, dass der Beschwerdeführer bereits 50 Sitzungen der Dissexualitätstherapie regelmäßig, zuverlässig wahrgenommen und daran aktiv teilgenommen

habe. Die Therapie umfasse neben der psychischen Stabilisierung/Krisenintervention auch präventive gesundheitserhaltende Aspekte. Übergeordnetes Ziel der Therapie sei das Erlernen eines verantwortungsbewussten Umgangs mit der eigenen Sexualpräferenz. Dazu gehöre neben dem Erkennen der eigenen Sexualpräferenz auch deren Akzeptanz und Integration in die Gesamtpersönlichkeit, sowie das Identifizieren von potentiellen Risikofaktoren- und -situationen, aber auch das Erlernen entsprechender funktionaler Verhaltensalternativen. Die zuletzt deutliche Verbesserung der allgemeinen psychischen Verfassung des Beschwerdeführers belege, dass er von der Therapie profitiere. Aus seinen Einlassungen in den jeweiligen Sitzungen sei für den Therapeuten erkennbar, dass der Beschwerdeführer zu einer klareren Einschätzung seiner Sexualpräferenz und der sich daraus ergebenden Risikosituationen gelangt und dementsprechend besser in der Lage sei, diese zu vermeiden. Der Therapeut meinte, deutliche Einstellungs- und Verhaltensänderungen bei dem Beschwerdeführer erkennen zu können. Er schätzte den bisherigen Therapieverlauf als positiv ein.

Die Staatsanwaltschaft hat diese Stellungnahme, ohne eine Erklärung abzugeben, zur Kenntnis genommen.

II.

Die gemäß § 304 Abs. 1 StPO statthafte und zulässige Beschwerde des Beschwerdeführers ist begründet und führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Zurückweisung des Antrages der Staatsanwaltschaft vom 5. Mai 2017.

Die Voraussetzungen der Vorschrift des § 81 g Abs. 4 StPO liegen nicht vor.

Zwar ist der Beschwerdeführer am 22. November 2016 durch Urteil des Amtsgerichts Potsdam, 82 Ds 1950 Js 37715/13 (340/16), wegen Verschaffung kinderpornografischer Schriften in drei Fällen und Besitzes kinderpornografischer Schriften gem. §§ 184b Abs. 4 Satz 1 und 2, Abs. 6 a.F. und damit wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 81 g StPO zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr, rechtskräftig seit dem 30. November 2016, verurteilt worden, auch ist die Eintragung im Bundeszentralregister noch nicht getilgt. Bei dem Sichverschaffen und dem Besitz kinderpornografischer Schriften handelt es sich um Vergehen gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne der hier anwendbaren Vorschrift des § 81 g Abs. 1 StPO.

Dabei kann hier dahinstehen, ob die Erforderlichkeit der Maßnahme schon dadurch ausgeschlossen ist, dass der Beschwerdeführer bei den bisher begangenen Tatausführungen keine Körperzellen abgesondert hat, die molekulargenetisch untersucht werden konnten.

Es besteht aber in dem zu entscheidenden Einzelfall unter Berücksichtigung sämtlicher einzubeziehender Umstände nicht genügend Anlass zu der Annahme, dass gegen den Beschwerdeführer künftig Verfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung geführt werden.

Bei der Entscheidung über die Anordnung der Körperzellenentnahme ist eine umfassende Abwägung sämtlicher Umstände vorzunehmen. Insbesondere sind die Art und Ausführung der Anlasstat (Tatschwere, kriminelle Energie, Nachtatverhalten), die Persönlichkeit des Beschuldigten (Vorstrafen, Rückfallgeschwindigkeit, Prägung in Richtung bestimmter Delikte, die Motivationslage bei den früheren Straftaten, Verhalten des Betroffenen in der Bewährungszeit, frühere und derzeitige Lebensumstände, soziales Umfeld) und sonstige Erkenntnisse (kriminalistisch und kriminologisch anerkannte Erfahrungssätze) zu berücksichtigen (vgl. Meyer-Goßner/ Schmitt, StPO, 60. A. 2017, § 81g, Rn. 8). Prognoseentscheidungen anderer Gerichte sind dabei nicht bindend, so dass positive Bewährungsentscheidungen nach § 56 StGB einer Negativprognose nach § 81 Abs. 2 StPO nicht entgegenstehen. Allerdings sind dann erhöhte Anforderungen an die Begründung der Annahme der Wiederholungsgefahr zu stellen (vgl. BVerfGE 103, 21).

Unter Beachtung der vorstehenden Erwägungen teilt die Kammer zwar die Auffassung der Staatsanwaltschaft, dass sich aus den Anlasstaten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass weitere Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, insbesondere im Bereich der Kinderpornografie zu erwarten sind. Die Taten sind über einen Zeitraum von zwei Jahren begangen worden und hatten kinderpornografische Abbildungen zum Gegenstand. Aus den Tatfeststellungen ergibt sich, dass es sich keinesfalls um auf besondere Lebensumstände zurückzuführende Entgleisungen oder nur episodische Taten gehandelt hat. Vielmehr wird deutlich, dass die Taten ihre Ursache in der Persönlichkeit des Beschwerdeführers haben. Grundsätzlich ist bei der Intensität der regelmäßigen sexuell motivierten Nutzung kinderpornographischer Darstellungen nach kriminologischer Erfahrung nicht auszuschließen, dass die Hemmschwelle für

das tatsächliche Ausleben der pädophilen Neigungen bei dem Beschwerdeführer nicht sehr hoch ist.

Bei der Prognose sind aber, wie dargestellt, auch die Entwicklungen in der Persönlichkeit und die Lebensumstände des Beschwerdeführers mit einzubeziehen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich der Beschwerdeführer ausweislich der Gründe des näher bezeichneten Urteils insoweit einsichtig gezeigt hat, als er bereits vor der Hauptverhandlung nach dem Erstberatungsgespräch an Sitzungen zur Aufarbeitung seiner Dissexualitätstherapie bei dem Dipl.-Psychologen [Name] aus Berlin zuverlässig teilgenommen, aktiv mitgearbeitet und sich geständig eingelassen hatte. Der Beschwerdeführer hat von sich aus Bemühungen gezeigt, die Problematik seiner sexuellen Ausrichtung zu klären und daran zu arbeiten. Schon dies lässt darauf schließen, dass die Begehung weiterer Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nicht sehr naheliegt. Vielmehr noch ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer ausweislich der beigezogenen Stellungnahme seines Therapeuten vom 30. August 2017, die begonnene Therapie regelmäßig fortgesetzt und aufgrund seiner aktiven Mitarbeit Fortschritte hinsichtlich vorhandener Einstellungen und Verhaltensänderungen erreicht hat. Neben der deutlichen Verbesserung der allgemeinen psychischen Verfassung ist es dem Beschwerdeführer gelungen, die bei ihm vorhandene Sexualpräferenz klarer einzuschätzen und durch das Erlernen des Erkennens von Risikofaktoren darauf adäquat zu reagieren, um die Begehung gleichgelagerter Sexualstraftaten zu vermeiden.

Des Weiteren ist nach Einsichtnahme in das Bewährungsheft des Amtsgerichts Potsdam, 82 BRs 35/16, festzustellen, dass die bisher andauernde Bewährungszeit problemlos verlaufen ist.

Ferner ist zu beachten, dass der sozial eingebundene und fest im Leben stehende, als Steuerberater tätige, Beschwerdeführer erstmals bestraft worden ist und die verhängte Gesamtfreiheitsstrafe bei ihm einen entsprechenden Eindruck hinterlassen hat. Der Beschwerdeführer lebt in stabilen persönlichen und beruflichen Verhältnissen.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass seit der letzten festgestellten Tat vom 18. April 2013 mehr als vier Jahre vergangen sind, ohne dass es Anhaltspunkte für die Begehung neuer Taten gegeben hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 StPO analog.

Ausgefertigt
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

